

Vierländer Schützengesellschaft von 1592 e.V.



Einverständniserklärung, gemäß § 27 Abs. 3 Waffengesetz

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein/e Sohn / Tochter

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

gemäß den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 Waffengesetz, unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson

- ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mit Druckluft/CO₂-Waffen (z.B. Luftgewehr/Luftpistole)
- ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch mit Kleinkaliberwaffen(KK) im Kaliber .22 lFB

schießen darf.

Ort, Datum

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Auszug § 27 Abs. 3 Waffengesetz

Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.